

# STATUTEN

der

## SEKTION SOLOTHURN des AUTOGEWERBE-VERBANDES DER SCHWEIZ

### I. NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen "Autogewerbe-Verband der Schweiz, Sektion Solothurn" (im folgenden kurz Sektion Solothurn genannt) besteht als regionale Sektion des "Autogewerbe-Verbandes der Schweiz" (im Folgenden kurz AGVS genannt) mit unbegrenzter Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins wird durch den Vorstand bestimmt.

- Art. 2 Die Sektion Solothurn bezweckt, die Gesamtinteressen des Autogewerbes im Kanton Solothurn wahrzunehmen, insbesondere auch auf dem Gebiete der Selbsthilfe und der Abwehr des unlauteren Wettbewerbs.

Sie verfolgt die Hebung des Berufsstandes nach jeder Richtung hin, insbesondere auf dem Wege der Berufsbildung und tritt allen Bestrebungen entgegen, die Tüchtigkeit, Würde und Ansehen des Berufsstandes gefährden.

Sie tritt ein für die gesunde Entwicklung des Motorfahrzeugs innerhalb der schweizerischen Volkswirtschaft und bekämpft alle einseitig gegen das Motorfahrzeug gerichteten Massnahmen.

- Art. 3 Jedes Mitglied der Sektion Solothurn ist automatisch Mitglied des AGVS. Niemand kann Mitglied der Sektion Solothurn sein, ohne gleichzeitig dem AGVS als Mitglied anzugehören.

Neben der Erfüllung der Obliegenheiten gegenüber der Sektion Solothurn ist es Pflicht eines jeden Mitglieds, die Bestrebungen des AGVS in jeder Beziehung zu unterstützen und die übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

### II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Aktivmitglied der Sektion Solothurn und damit auch Mitglied des AGVS kann jede im Kanton Solothurn und im angrenzenden Gebiet domizilierte natürliche oder juristische Person werden, die sich als Unternehmer im Autogewerbe betätigt.

Einzelpersonen, die der Sektion Solothurn als Unternehmer angehören oder mit ihr als Inhaber einer leitenden Stellung in einem Mitgliedbetrieb verbunden sind, können nach Aufgabe ihrer Tätigkeit im Autogewerbe auf Gesuch hin als Passivmitglieder aufgenommen werden.

- Art. 5 Personen, die sich um die Sektion Solothurn besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- Art. 6 Die Aufnahme in die Sektion Solothurn erfolgt (aufgrund eines schriftlichen Beitritts-gesuches) durch den Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand des AGVS.

Gegen die Ablehnung eines Beitrittsbuches durch den Vorstand kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen an die nächste ordentliche Generalversammlung der Sektion Solothurn rekurrieren. Diese ist befugt, Gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Verweigert der Zentralvorstand des AGVS die Genehmigung, dann entscheidet auf Gesuch hin im Sinne der Statuten des AGVS die Delegiertenversammlung des AGVS, deren Entscheidung für die Sektion Solothurn und den Bewerber verbindlich ist.

Art. 7 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied besitzt in der Generalversammlung eine Stimme. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Art. 8 Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, der jeweiligen spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand der Sektion oder an das Zentralsekretariat des AGVS in Bern erfolgen muss;
- b) Tod der natürlichen Person, Auflösung der Personengesellschaft, sowie Erlöschen der juristischen Person;
- c) Aufgabe der autogewerblichen Tätigkeit;
- d) Konkurs, fruchtlose Pfändung oder Nicht-Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber Sektion oder AGVS;
- e) Ausschluss durch den AGVS oder/und durch die Generalversammlung der Sektion auf Antrag des Sektionsvorstandes. Der Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen und ist endgültig.

Art. 9 Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche gegenüber der Sektion Solothurn und dem AGVS.

### III. FINANZIELLES

Art. 10 Die Einnahmen der Sektion Solothurn bestehen aus:

- a) dem Sektionsanteil der an den AGVS zu bezahlenden Mitgliederbeiträge;
- b) dem zusätzlichen Sektionsmitgliederbeitrag, der jährlich von der Generalversammlung bestimmt wird;
- c) Zuwendungen und Erträge.

Die Ehrenmitglieder sind für ihre Person von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Art. 11 Für die Verbindlichkeiten der Sektion Solothurn haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder besteht nicht.

#### IV. ORGANISATION

Art. 12 Die Organe der Sektion Solothurn sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Die Sektion kann Ausschüsse, Kommissionen usw. als Hilfsorgane zur Bearbeitung einzelner Verbandsaufgaben einsetzen.

##### a) Generalversammlung

Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt und zwar innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres; sie wird durch den Vorstand einberufen.

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor derselben dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über deren Aufnahme auf die Traktandenliste entscheidet die Generalversammlung.

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Versammlung hat in diesem Fall spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen müssen spätestens 30 Tage vor deren Abhaltung erfolgen; die Traktanden derselben sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Art. 14 Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes, Bezeichnung des Präsidenten;
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren sowie des Ersatzmannes;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Dechargeerteilung an Vorstand und Sekretariat;
- d) Verabschiedung des Budgets
- e) Behandlung und Beschlussfassung über alle vom Sektionsvorstand vorgelegten Geschäfte;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Statutenänderungen;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Antragstellung an den Zentralvorstand des AGVS zum Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Auflösung des Vereins.

- Art. 15 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Für die Aenderung der Statuten und die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Sektion Solothurn.
- Bei allen Abstimmungen und Wahlen trifft der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

#### b) Vorstand

- Art. 16 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Sekretär hat beratende Stimme.
- Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Seine Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.
- Der Präsident wird durch die Generalversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.
- Art. 17 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen; er ist dessen geschäftsführendes Organ. Ihm stehen alle Befugnisse zu, deren Ausübung nicht ausdrücklich andern Organen vorbehalten ist. Insbesondere liegt ihm die Anordnung aller zur Erreichung des Verbandszweckes nötigen Massnahmen ob. Er ist befugt, für die Bearbeitung einzelner Sachgebiete Fachausschüsse zu bestimmen. Er orientiert die Sektionsmitglieder über seine Tätigkeit.
- Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes pro einzelnes Geschäft wird ausserhalb des bewilligten Budgets für Anschaffungen auf Fr. 10 000.-- festgesetzt.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das an einer nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- Art. 18 Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes in Verbindung mit dem Sekretär oder einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgültig verpflichtet.
- Der Sekretär kann zugleich Kassier sein. In finanziellen Angelegenheiten quittiert der Kassier allein rechtsgültig.

- Art. 19 Der Vorstand kann für die Belange der Berufsbildung einen Geschäftsführer wählen. Dieser steht in einem Anstellungsverhältnis nach OR und ist für die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse sowie für die Verwaltung des Kurszentrums gemäss einem speziellen Pflichtenheft verantwortlich. Die Anstellungsdauer ist nach OR geregelt und nicht an eine Wahlperiode gebunden. Die vollständige Kompetenz zum Abschluss des Anstellungsvertrages liegt beim Vorstand.  
Der Geschäftsführer kann gleichzeitig die Aufgaben des Sekretärs des Verbandes übernehmen. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat beratende Stimme.

#### c) Revisoren

- Art. 20 Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzmann für die Dauer von drei Jahren. Jedes dritte Jahr tritt der amtsältere Revisor zurück. Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar, ihre Amtszeit ist aber auf höchstens zwei volle Dreijahresperioden beschränkt.  
Die Rechnungsrevisoren haben das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und der Generalversammlung ihren Befund in einem schriftlichen Bericht vorzulegen und Antrag zu stellen.

#### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 21 Die von den zuständigen Organen der Sektion Solothurn im Rahmen ihrer Kompetenzen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- Art. 22 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 23 Im Falle der Auflösung der Sektion Solothurn handelt der Vorstand als Liquidator.  
Über die Verwendung eines allenfalls bei der Auflösung der Sektion Solothurn vorhandenen Vermögens oder sonstiger Aktivbestände entscheidet die letzte Generalversammlung der Sektion Solothurn.
- Art. 24 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten subsidiär sinngemäss die Bestimmungen der Statuten des AGVS und sodann die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend den Verein (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 25 Die vorliegenden Statuten treten, vorbehältlich der Genehmigung durch den AGVS, mit der Annahme durch die Generalversammlung der Sektion Solothurn sofort in Kraft.

Grenchen,

AUTOGEWERBE-VERBAND DER SCHWEIZ, Sektion Solothurn

Der Präsident:



Der Sekretär



Genehmigt durch den AUTOGEWERBE-VERBAND DER SCHWEIZ (AGVS)

Bern, 21. September 2012

Der Zentralpräsident:



Der Geschäftsführer:

